

Jörg Reinhardt¹

Viel Rauch um wenig Neues

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013

1 Einführung

Das deutsche Adoptionsrecht hat in seiner Geschichte einige radikale Veränderungen und Paradigmenwechsel erlebt. Während die Adoption bei Inkrafttreten des BGB noch das Ziel verfolgte, wohlhabenden kinderlosen Personen einen Erben zu verschaffen und dadurch den eigenen Namen „fortwirken“ zu lassen, verfestigte sich insbesondere in der Nachkriegszeit ein Perspektivwechsel hin zu einer Fürsorgefunktion für elternlose Kinder. Die ausschließliche Fokussierung auf die Bedürfnisse der angenommenen Kinder und Jugendlichen sowie die Rolle der Adoptivfamilie als „Ersatzfamilie“ wurde allerdings erst durch das Adoptionsgesetz vom 02.07.1976² gesetzlich nachvollzogenen. Seither sind zentrale Kriterien für den Adoptionsausspruch in § 1741 Abs. 1 BGB das **Kindeswohl** sowie das Entstehen eines **Eltern-Kind-Verhältnisses**. Die Adoption hat aber noch zahlreiche weitere grundlegende Veränderungen erfahren: Von der Vertrags- zur Dekretadoption; von schwachen zu starken Adoptionswirkungen³, vom strengen Inkognito hin zu offeneren Adoptionsformen, im Bereich der Altersgrenzen⁴ und hinsichtlich des Erfordernisses der Kinderlosigkeit als Adoptionsvoraussetzung⁵.

Die vielen radikalen Veränderungen der Adoption als Rechtsinstitut sind zugleich ein Spiegel der gesellschaftlichen Bedürfnisse der jeweiligen Zeit. Dies gilt nunmehr auch für die Frage der Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Annehmende. Während das Adoptionsgesetz von 1976 noch auf der Einschätzung fußte, dass nur Verheiratete einen rechtlich ausreichend abgesicherten Rahmen für die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes bieten können, wurde diese Perspektive durch das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)⁶ und die dazu ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.2002⁷ zunächst relativiert⁸. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (LPartÜbG) wurde sodann ab 01.01.2005 in § 9 Abs. 7 LPartG die sukzessive Stieffkindadoption⁹ („**Sukzessivadoption**“) durch eingetragene Lebenspartner zugelassen – allerdings nur in Bezug auf leibliche Kinder eines der Lebenspartner; ein bereits vor der „Verpartnerung“ angenommenes Kind konnte durch den neu hinzugekommenen

1 Der Verfasser ist Professor für rechtliche Grundlagen der sozialen Arbeit an der Hochschule München; von 2001 bis 2008 leitete er die zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts.

2 BGBI. I, 1749.

3 Das Kind würde in diesem Fall einen zusätzlichen Elternteil erhalten; die verwandtschaftlichen Beziehungen zum leiblichen Elternteil blieben erhalten; zum Begriff vgl. Wuppermann, Adoption, S. 29; Busch, StAZ 2003, 297.

4 Nach § 1744 a.F. musste der Annehmende noch mindestens 50 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind.

5 In § 1741 BGB a.F. war Kinderlosigkeit noch Voraussetzung für den Adoptionsausspruch.

6 Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.02.2001 (BGBI. I S. 266).

7 BVerfGE 105, 313.

8 Das BVerfG stellte ausdrücklich fest, dass der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG den Gesetzgeber „nicht hindert, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen“.

9 Da nicht verheirateten Personen weiterhin nur die Einzeladoption offensteht (§ 1741 Abs. 2 BGB), können eingetragene Lebenspartner ein fremdes Kind nach wie vor nur allein annehmen.

Lebenspartner nicht sukzessiv adoptiert werden. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht am 19.02.2013¹⁰ für verfassungswidrig erklärt.

Das nunmehr ergangene Urteil des BVerfG zur Sukzessivadoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner hat in der öffentlichen und der parteipolitischen Diskussion enorme Wellen geschlagen. Dabei geht es in den stark polarisierenden Statements¹¹ meist weniger um den eigentlichen rechtlichen Aspekt, der hinter der Entscheidung steht, sondern um das vorherrschende Familienbild und die grundsätzliche Haltung zu der Vorstellung, dass ein Kind zwei Elternteile gleichen Geschlechts haben kann¹². So wird die Entscheidung aus konservativer Sicht offenbar als Fortsetzung eines gesellschaftlich-moralischen Erdrutsches gewertet¹³; andere begrüßen sie als einen weiteren Schritt zum Abbau von Diskriminierungen gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Dabei verkennt die öffentliche Diskussion wieder einmal den rechtlichen Hintergrund der Entscheidung: Während in den Talkrunden bei Jauch, Maischberger und anderen über die Zukunft von Ehe und Familie im Sinne des Grundgesetzes gestritten und der vermeintliche Untergang der letzten moralischen Instanzen unserer Gesellschaft beklagt wird, hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung keineswegs nur auf den insoweit einschlägigen Art. 6 GG gestützt. Natürlich musste es sich zwangsläufig auch mit den Begriffen der „Ehe“ und der „Familie“ auseinandersetzen; letztlich hat das BVerfG aber nichts Neues zu Art. 6 GG entschieden.

2 Die Überlegungen des BVerfG zu Art. 6 GG

In seiner Analyse, inwieweit die sukzessive Adoption adoptierter Kinder durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner der Annehmenden mit Art. 6 GG korreliert, setzt sich das Gericht mit den dort enthaltenen Begriffen der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) auseinander.

2.1 Elternrecht

Dabei stellt das BVerfG klar, dass sich zwei Personen des gleichen Geschlechts aus verfassungsrechtlicher Sicht nur dann auf **Elternrechte** berufen können, wenn sie durch das Gesetz auch als Elternteile eines Kindes anerkannt¹⁴, also entweder biologischer oder gesetzlicher Elternteil eines Kindes im Sinne der §§ 1591 ff BGB sind. Die rein soziale Elternschaft eines Lebenspartners vermittelt diesem demnach keine Elternposition im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Folglich kann die Versagung der Adoptionsmöglichkeit des adoptierten Kindes des anderen Lebenspartners auch keinen Eingriff in das Elternrecht bedeuten.

10 Az 1 BvL 1/11; http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20130219_1bvl000111.html.

11 Zum Bericht der FAZ Online vom 19.02.2013 über das Urteil waren bei Zugriff am 04.03.2013 nicht weniger als 100 Kommentare eingegangen.

12 Auch die Fallzahlen rechtfertigen kaum die Intensität der Diskussion: 2266 Stiefkindadoptionen weist die amtliche Adoptionsstatistik für 2011 insgesamt aus; der Anteil eingetragener Lebenspartner an diesen Adoptionen wird nicht erfasst. Er dürfte aber extrem gering sein.

13 FAZ Online vom 03.03.2013 „Voßkuhle kontert Seehofer-Kritik“ (Zugriff 04.03.2013).

14 Leitsatz 2.

2.2 Familienbegriff

Trotz der Ablehnung eines Elternrechts unterstreicht das BVerfG erneut den verfassungsrechtlichen Schutzbedarf für die Bindungen zwischen einem Kind und denjenigen Personen, die ihm gegenüber eine soziale Elternrolle übernommen haben. Dem werde durch den in Art. 6 Abs. 1 GG garantierten **Schutz der Familie** Rechnung getragen, da dieser von einem formalen Elternstatus bzw. dem Bestand leiblicher oder rechtlicher Verwandtschaft unabhängig ist. Leben also eingetragene Lebenspartner mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners in einer dauerhaft angelegten und umfassend gelebten sozial-familiären Gemeinschaft, so bilden sie mit diesem eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes¹⁵. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung¹⁶, nach der auch die „soziale Elternschaft“, wie sie etwa auch durch Pflege- oder Stiefeltern bzw. in nichtehelichen Lebensgemeinschaften gelebt wird, dem Schutz des Art. 6 GG unterliegt. Oder, verkürzt gesagt, bleibt es bei der Auslegung, dass Familie „dort ist, wo Kinder sind“¹⁷.

Allerdings spricht das BVerfG – und auch das ist nichts Neues¹⁸ – dem Gesetzgeber bei den rechtlichen Rahmenbedingungen des Familienschutzes einen Gestaltungsspielraum zu und stellt fest, dass dieser durch Art. 6 Abs. 1 GG nicht ohne Weiteres verpflichtet ist, denjenigen, die eine soziale Elternfunktion wahrnehmen, alleine deshalb die Adoption zu ermöglichen. Art. 6 GG stelle nämlich ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe dar¹⁹. Die Adoptionsregelungen schränken den Grundrechtsschutz für die Familie aber nicht ein, sondern bieten **zusätzliche** Möglichkeiten rechtlich anerkannter Familienbeziehungen. Die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Adoptionsmöglichkeit nicht zu gewähren, sei daher nicht als Eingriff in den Schutzbereich des Familiengrundrechts zu beanstanden, sondern stelle die Versagung einer zusätzlichen, vom Schutz der Familie unabhängige, Option dar. Der Gesetzgeber müsse nicht zwangsläufig „bei der Ausgestaltung der Familie im rechtlichen Sinne die tatsächlich vorgefundenen familiären Gemeinschaften genau nachzeichnen“²⁰.

2.3 Wächteramt des Staates

Einen entsprechenden Spielraum des Gesetzgebers sieht das Gericht auch in Bezug auf das so genannte „Wächteramt“ des Staates. Zwar sei der Staat aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 GG zur Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung verpflichtet; dies bedeute aber nicht zwingend, dass angenommene Kinder eines eingetragenen Lebenspartners für den anderen Lebenspartner adoptierbar sein müssten²¹. Die von der Sukzessivadoption ausgeschlossenen Kinder seien eben gerade nicht schutz- und elternlos und dem Lebenspartner stünden bereits nach § 9 Abs. 1 und 2 LPartG wichtige elterntypische und dem Kindeswohl dienende Befugnisse zu. Eine

15 Wie Anm. 14.

16 Vgl. die Nachweise in Abs. 61ff. des Urteils.

17 Konkret ist „Die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern mit Kindern (...) als Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt, vgl. BVerfGE 79, 256; 108, 82“; das Gericht verweist insoweit auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Einbeziehung gleichgeschlechtlicher Elternpaare in den Familienschutz.

18 Abs. 68 des Urteils mwN.

19 BVerfGE 6,76; 6, 388.

20 Wie Anm. 18.

21 Leitsatz 1.

darüber hinausgehende Absicherung sei zwar zulässig, deren Versagung aber vom Ermessen des Gesetzgebers gedeckt.

3 Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Auch die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung der Sukzessivadoption von leiblichen und adoptierten Kindern durch Ehe- bzw. Lebenspartner gehen von dessen ständiger Rechtsprechung aus²². Danach dürfen gleich gelagerte Lebenssachverhalte nur dann unterschiedlich behandelt werden, wenn es hierfür einen angemessenen sachlichen Differenzierungsgrund gibt.

3.1 Gleichbehandlung aus Kinderperspektive

In der Prüfung, ob es einen sachlichen Grund dafür gibt, die Sukzessivadoption adoptierter Kinder durch den eingetragenen Lebenspartner auszuschließen, liegt nun der ebenso bemerkenswerte wie konsequente Schritt des Bundesverfassungsgerichts: Das Gericht stellt sich nämlich volumnfänglich auf die Seite der anzunehmenden Kinder und Jugendlichen. Es prüft aus deren Sicht, ob die Lebensperspektiven der Adoptierten bei gleichgeschlechtlichen gegenüber heterosexuellen Adoptiveltern ungünstiger sind. Denn nur in diesem Fall seien unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die unterschiedlichen Familiensysteme zu rechtfertigen. Diese Perspektive kann nur begrüßt werden, denn das Rechtsinstitut der Adoption muss schon per se immer von der **Perspektive des Kindes** ausgehen:

- Laut § 1741 Abs. 1 BGB kommt die Adoption stets nur dann in Betracht, wenn sie zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen des Angenommenen führt²³.
- Konsequenterweise ist die Adoptionsvermittlung geprägt von dem Grundsatz, dass nicht Kinder für Eltern gesucht werden, sondern Eltern für Kinder²⁴.
- Auch aus Sicht des EuGHMR²⁵ haben Annehmende keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Kindes; entscheidend ist einzig das Kindeswohl.

Das Bundesverfassungsgericht beurteilt die Frage nach der sachlichen (nicht: der ideologischen!) Rechtfertigung der Zulässigkeit von Sukzessivadoptionen also völlig zu Recht aus der Sicht der Anzunehmenden. Nachdem die – wenigen! – verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Entwicklung von Kindern, die mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen zusammenleben, aber offenbar keinerlei Hinweis für eine nachteilige Entwicklung der Anzunehmenden ergeben²⁶, ist es nur konsequent, wenn das Gericht das derzeitige Verbot der Sukzessivadoption adoptierter Kinder in § 9 Abs. 7 LPartG mangels eines sachlichen Differenzierungsgrundes als einen Verstoß gegen

22 Abs. 72 des Urteils.

23 *Palandt*, Rn. 3 zu § 1741 BGB; Kemper, HK Adoption, Rn. 9 zu § 1741 BGB.

24 Bundesnetzgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6. Auflage 2009, Nr. 1.

25 FamRZ 2003,149.

26 Vgl etwa die im Auftrag des BMJ veröffentlichte Studie von Rupp, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (2009). Auch die amtliche Begründung des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (BT-Drucks 15/3445) geht auf S. 15 von Vorteilen der Sukzessivadoption aus.

den Gleichheitsgrundsatz und damit als verfassungswidrig ansieht²⁷. Konkret stellt das Gericht fest, dass davon auszugehen sei, dass das Aufwachsen von Kindern in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ebenso gefördert werden könne, wie in einer Ehe. Das Kindeswohl stehe der Adoption eines zuvor adoptierten Kindes durch den Lebenspartner des Annehmenden daher nicht entgegen, sondern spräche im Gegenteil dafür, diese zu ermöglichen: Die Sukzessivadoption könne sich bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern nämlich ebenso wie bei verheirateten Paaren stabilisierend auf die Bindungssicherheit des betroffenen Kindes und seine persönlichen Entwicklung auswirken. Zudem würde sich der rechtliche Status der Angenommenen verbessern, und zwar zum einen in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht; zum anderen mit Blick auf die Rechtsstellung des Kindes im Fall einer Auflösung der Lebenspartnerschaft, da dann eine für das sukzessiv adoptierte und damit als gemeinschaftliches Kind beider Lebenspartner geltende²⁸ Kind eine individuell am Kindeswohl und der emotionalen Bindung des Kindes orientierte Sorgerechtsregelung möglich werde. Das Vorenthalten dieser rechtlichen Vorteile für Kinder von Lebenspartnern sei vor dem Grundgesetz nicht zu rechtfertigen.

3.2 Gleichbehandlung der Annehmenden

Erst in einem letzten Schritt²⁹ geht das BVerfG darauf ein, dass § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes auch die betroffenen Lebenspartner im Vergleich zu Verheirateten in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt³⁰. Es stellt insoweit fest, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft sich von der Ehe nicht in einer Weise unterscheidet, die eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der für Ehegatten gemäß § 1742 BGB möglichen Sukzessivadoption rechtfertigen könnte. Insbesondere seien beide Partnerschaftsformen gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt. Der besondere Schutz der Ehe im Grundgesetz gebiete nicht die Benachteiligung der Lebenspartnerschaft³¹. Entscheidend waren für das Gericht auch an dieser Stelle die wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach die Entwicklung der im Haushalt lebenden Kinder bei Lebenspartnern in gleicher Weise wie bei verheirateten Paaren sichergestellt sei. Mangels eines geeigneten sachlichen Unterscheidungskriteriums bestehe somit kein Grund, hinsichtlich der sukzessiven Adoptionsmöglichkeiten zwischen beiden Familienformen zu unterscheiden.

4 Internationalrechtliche Bedenken gegen die Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Ausgehend von seinen verfassungsrechtlichen Überlegungen hat das BVerfG auch Bedenken eine Absage erteilt, wonach die Sukzessivadoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 des Europäischen Adoptionstreaties (EAÜ) vom 24.04.1967³² bedeute. Danach darf „die Adoption eines Kindes nur zwei miteinander verheirateten Personen, ob sie nun gleichzeitig oder nacheinander annehmen, oder einer Person allein“ gestattet werden.

27 Leitsatz 4.

28 Vgl. § 1754 Abs. 1 BGB, § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG.

29 Abs. 102 des Urteils.

30 Leitsatz 4 aE.

31 Abs. 98 des Urteils.

32 BGBl. 1980 II, 1093.

Insoweit ist zunächst zu sehen, dass das EAÜ gemäß Art. 25 GG in der Normenhierarchie unterhalb der Verfassung steht und daher ohnehin keinen Einfluss auf die verfassungsrechtliche Beurteilung der Sukzessivadoption durch Lebenspartner haben kann. Auf diesen Punkt geht das BVerfG indes nicht ein, sondern weist lapidar darauf hin, dass die förmliche Kündigung des Übereinkommens jederzeit möglich sei; etwa habe auch Schweden diese Möglichkeit genutzt, um gleichgeschlechtlichen Partnern die Adoption zu ermöglichen. Im Übrigen gibt das Gericht anheim, dass die Bundesrepublik gleichzeitig mit der Kündigung des noch geltenden EAÜ bereits dessen Neufassung ratifizieren könne. Auch darin ist dem BVerfG zuzustimmen: Vor dem Hintergrund der europaweit veränderten gesellschaftlichen Sicht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften wurde das EAÜ 2008 überarbeitet. Es sieht nunmehr in Artikel 7 Abs. 2 und Art 8 lit. e) EAÜ n. F. ausdrücklich die Adoptionsmöglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare vor. Somit kann die vorliegende Entscheidung in der Tat zum Anlass genommen werden, die weltanschaulich veralteten internationalrechtlichen Regelungen des EAÜ durch die zeitgemäße Neufassung zu ersetzen und darauf eine den Anforderungen von Art. 3 GG genügende Neuregelung des Adoptionsrechts für Lebenspartnerschaften aufzusetzen. Offenbar steht dem auch die Bundesregierung inzwischen offen gegenüber; sie sieht sich an der Zeichnung und Ratifizierung der Neufassung des EAÜ „mittlerweile nicht mehr gehindert“³³.

5 Ausblick

5.1 Gesetzgebung

An mehreren Stellen ausdrücklich offen gelassen hat das Bundesverfassungsgericht die Frage, ob auch der Ausschluss eingetragener Lebenspartner von einer **gemeinsamen Fremdadoption** in § 1741 Abs. 2 BGB einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art 3 GG darstellt. Wenn man sich wie das Gericht auf die Seite des Kindeswohls stellt und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu Grunde legt, wird wohl einiges für einen solchen Verstoß sprechen. Einen entsprechenden Hinweis gibt das BVerfG am Ende der Entscheidung³⁴, wo es von einer „nahe liegenden“ (!) Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten von eingetragenen Lebenspartnern und Ehepartnern spricht, die – so das Gericht – auch in einer **Einschränkung der Adoptionsmöglichkeiten** denkbar wäre, „sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden“ (!).

- Die Option einer Einschränkung der Adoptionsmöglichkeiten mag auf den ersten Blick verwundern; tatsächlich zeigt sich auch aus fachlicher³⁵ und rechtspolitischer³⁶ Sicht zunehmend ein Bedürfnis, **Stiefkindadoptionen** – unabhängig von der Form der Partnerschaft des Annehmenden mit dem leiblichen Elternteil – nurmehr in der Form der „**schwachen Adoption**“³⁷ vorzusehen. Eine Einschränkung der sukzessiven Adoptionsmöglichkeiten – für gleich- ebenso wie für gemischtgeschlechtliche Paare – ist daher nicht völlig abwegig und aus fachpolitischer Sicht sogar wünschenswert.

33 Nr. 27 des Urteils unter Bezugnahme auf das Bundesministerium der Justiz.

34 Nr. 106 des Urteils.

35 Zur Problematik vgl. die Empfehlungen der BAGLJÄ (Anm. 24), Nr. 6.1.3; GZA Mainz (Hrsg.), Praxisleitfaden für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zur Feststellung der Adoptionseignung nach § 7 AdVermiG (2009), S. 53 f.

36 Vgl. die Argumente von Frank, „Brauchen wir Adoption?“, FamRZ 2007, S. 1693ff.; Reinhardt, JAmT 2013, S. 499.

37 S.o. Anm. 3.

- Im Hinblick auf die **Adoption fremder Kinder** wird dagegen kaum realistischerweise davon ausgegangen werden können, dass das Rechtsinstitut der gemeinsamen Adoption durch Ehegatten aufgegeben wird. Die Adoption verfolgt nämlich schon grundsätzlich das Ziel einer vollständigen Integration des Kindes in die aufnehmende Familie³⁸. Konsequenterweise wird auch die Einführung der gemeinsamen Fremdadoption für Lebenspartner unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht mehr nur auszuschließen, sondern sogar geboten sein.

5.2 Vermittlungspraxis

Manche Beiträge in der öffentlichen Diskussion erweckten den Eindruck, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde eine Flut von **Sukzessivadoptionen** durch Lebenspartner auslösen. In der Tat berichten Vermittlungsstellen seit der Entscheidung des BVerfG³⁹ über eine Vielzahl von Adoptionsanträgen von Lebenspartnern⁴⁰. Diese „Bugwelle“ ist jedoch vor allem darauf zurückzuführen, dass die bereits (teilweise vor Jahren) alleine angenommenen Kinder nunmehr durch den Lebenspartner des Annehmenden adoptiert werden können, was vor der Entscheidung eben nicht möglich war. Sobald diese in der früheren Rechtslage wurzelnden Fälle abgeschlossen sind, werden die Zahlen aber wieder auf das bekannte Maß zurückgehen⁴¹.

Im Übrigen ist auch zu sehen, dass der in der Mediendiskussion vermittelte Eindruck, dass Lebenspartner nunmehr einen in jedem Fall zu bedienenden Rechtsanspruch auf Adoption hätten, die rechtlichen Anforderungen an den Adoptionsausspruch natürlich verkürzt. Das zuständige Familiengericht hat weiterhin jeden Einzelfall konsequent daraufhin zu überprüfen⁴², ob die Adoption für die Entwicklung des Kindes förderlich ist und eine Eltern-Kind-Beziehung zwischen ihm und dem Annehmenden bereits entstanden oder zu erwarten ist (§ 1741 Abs. 1 BGB), wobei dem Adoptionsausspruch stets auch die – in der Praxis zumindest einjährige – Adoptionspflegezeit (§ 1744 BGB) vorauszugehen hat.

Weit spannender ist die Frage, wie sich die Adoptionsvermittlungsstellen verhalten werden, sofern die **gemeinsame Adoptionsmöglichkeit** für Lebenspartner eingeführt werden wird. Schon jetzt war es gute Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen, bei der Annahme eines Kindes durch einen Lebenspartner alleine auch den nicht adoptierenden Partner mit in die Adoptionsvorbereitung und Eignungsüberprüfung einzubeziehen⁴³. Die Frage wird künftig aber sein, inwieweit die Vermittlungsstellen an sich geeignete Bewerber im Zweifel bei einer anstehenden Vermittlung im Vergleich zu heterosexuellen Paaren – aus welchen Gründen auch immer – hintan stehen lassen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind nunmehr klar: Nachdem es derzeit offenbar keine Anhaltspunkte für die schlechtere Entwicklung von Kindern bei gleichgeschlechtlichen Adoptiveltern gibt, darf die Vermittlungspraxis Adoptionsbewerber nicht wegen ihres Geschlechts in der

38 Kemper, HK Adoption, Anm. 17 zu § 1741 BGB.

39 Bis zu der dem Gesetzgeber vom BVerfG aufgegebenen Neuregelung zur Sukzessivadoption hat das Gericht in Nr. 2 des Tenors eine Übergangsregelung getroffen, welche die Sukzessivadoption durch Lebenspartner ab sofort ermöglicht.

40 So auf der Tagung „Keine Zukunft für die Adoption?“ in Bad Boll vom 12.–14.04.2013.

41 So auch die Schätzungen von Bach in Paulitz, Adoption, 2. Auflage 2006, S. 169; Müller, Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Arbeitspapier der AG Familienrecht im Deutschen Anwaltverein vom 26.11.2010, S. 21; http://familienanwaete-dav.de/tl_files/downloads/herbsttagung/2010/Dr.-Mueller.pdf.

42 Die Prüfung durch das Gericht erfolgt stets auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme des Jugendamts (§ 194 FamFG, § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

43 BAGLJÄ, wie Rn. 24, Nr. 6.4.2.7; GZA Mainz, wie Rn. 35, Nr. 5.6.4, S. 55.

Rangliste der für ein Kind potenziell geeigneten Bewerber zurücksetzen⁴⁴. Dennoch steht zu befürchten, dass Lebenspartner selbst bei der zu unterstellenden und nach § 20 Abs. 2 SGB X gebotenen vorurteilsfreien Prüfung der Vermittlungsstellen Probleme haben werden, den gemeinsamen Adoptionswunsch zu verwirklichen: Entscheidend für die Vermittlung ist nämlich nicht nur die Behördensicht, sondern vor allem auch der Wille der abgebenden Eltern. Schließlich haben diese in die Adoption durch die konkreten Annehmenden einzuwilligen, wie sich aus § 1747 Abs. 2 S. 2 BGB ableiten lässt⁴⁵. Da die leiblichen Eltern – auch im Fall der Inkognitoadoption! – erforderlichenfalls über die Rahmenbedingungen in der aufnehmenden Familie zu informieren sind⁴⁶, wird hier ein Fallstrick für adoptionswillige Lebenspartner liegen: Offenbar ist es nämlich nach wie vor für viele Abgebende schwer vorstellbar, ein Kind dauerhaft homosexuellen Adoptiveltern zu überlassen⁴⁷. Vor diesem Hintergrund wird durch die Entscheidung des BVerfG und auch bei Einführung der gemeinsamen Adoptionsmöglichkeit durch Lebenspartner kaum mit einer kurzfristigen Veränderung der Vermittlungspraxis zu rechnen sein.

Auch ein „Ausweichen“ gleichgeschlechtlicher Partner auf die Adoption von Kindern aus dem Ausland wird kaum im nennenswerten Umfang zu erwarten sein, zumal die allermeisten „klassischen“ Herkunftsstaaten von Adoptivkindern der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare weiterhin kritisch gegenüberstehen⁴⁸.

5.3 Anerkennung ausländischer Adoptionen.

Von Bedeutung kann die Entscheidung des BVerfG für die Praxis der Anerkennung und Umwandlung ausländischer Adoptionen gemäß §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) werden. Sofern gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam im Ausland adoptiert haben, beurteilt sich die Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung nach §§ 108, 109 FamFG. Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung bei einem Verstoß gegen den deutschen ordre public ausgeschlossen. Das ist der Fall, wenn sich die ausländische Adoptionsentscheidung zu den Grundgedanken der deutschen Rechtsordnung in einen krassen und nicht mehr zu akzeptierenden Widerspruch setzt⁴⁹. Von einem solchen Widerspruch wird schon seit Einführung der Regelung in § 9 Abs. 7 LPartG, jedenfalls aber nach der Entscheidung des BVerfG, nicht mehr ausgegangen werden können: Denn dem deutschen Recht ist es seit 2005 nicht mehr wesensfremd, dass ein Kind zwei Elternteile gleichen Geschlechts haben kann. Nachdem nun die Entscheidung des BVerfG die im Vergleich zu einem annehmenden Ehepaar gleichwertigen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in einer Lebenspartnerschaft unterstrichen hat, wird die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen jedenfalls nicht an der Homosexualität der Annehmenden scheitern können.

44 So inzwischen auch die Rechtsprechung des EuGHMR (NJW 2009, 3637; FamRZ 2008, 845).

45 Palandt, Rn. 5 zu § 1747 BGB; Kemper, HK Adoption, Rn. 9 zu § 1747 BGB.

46 BAGLJÄ, wie Rn 24, Nr. 6.2.1.

47 Bach, wie Rn. 41, S. 169.

48 Die gemeinschaftliche Adoption durch Homosexuelle ist derzeit in den USA und Südafrika möglich; allerdings werden Adoptionen aus den USA wegen des in Art. 21 der UN-Kinderrechtekonvention und Art. 4 lit. b) des Haager Adoptionsübereinkommens verankerten Subsidiaritätsprinzips äußerst restriktiv gehandhabt. Auch die Vermittlungszahlen aus der Republik Südafrika an gleichgeschlechtliche Annehmende sind äußerst gering.

49 BGH, stRspr, zitiert bei Kemper, HK Adoption, Rn. 19 zu § 109 FamFG.

6 Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht orientiert sich bei der Beurteilung der sukzessiven Adoptionsmöglichkeit durch Lebenspartner im Ergebnis nicht an den Begriffen von Elternschaft und Familie, sondern alleine am Kindeswohl. Diese Einschätzung kann nur begrüßt werden. Entscheidend ist, dass jeder adoptionsbedürftige Minderjährige die Möglichkeit hat, durch Personen adoptiert zu werden, deren Persönlichkeit und Erziehungseignung außer Frage stehen. Hierfür ist deren sexuelle Orientierung nach dem aktuellen Stand der Forschung unerheblich. Folglich dürfen die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass ihre sozialen Eltern in einer Lebenspartnerschaft und nicht in einer ehelichen Beziehung leben.

Die Entscheidung des BVerfG ermöglicht, jeden Einzelfall anhand der konkreten Rahmenbedingungen individuell und konkret zu beleuchten, bevor die Adoption ausgesprochen wird. Dies entspricht den Vorgaben aus Art. 21 der UN-Kinderrechtekonvention sowie der Grundnorm in § 1741 Abs. 1 BGB und muss nun auch die Leitschnur für die anstehende Prüfung eventueller gemeinsamer Adoptionsmöglichkeiten für eingetragene Lebenspartner durch den Gesetzgeber sein. Die Frage nach dem Familienbild in unserer Gesellschaft muss dagegen an anderer Stelle entschieden werden.

Verf.: Prof. Jörg Reinhardt, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, Hochschule München, Am Stadtpark 20, 81243 München, E-Mail: joerg.reinhardt@hm.edu

Yvonne Schütze

Rechtfertigt das Modell der vollständigen Familie die Verweigerung der Adoption durch homosexuelle Paare?

Immer wenn sich ein Wandel in Organisation oder personeller Besetzung der Familie andeutet, hegen Experten und andere Beobachter der Familie die schlimmsten Befürchtungen. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts hatte Wilhelm Heinrich Riehl, der als der erste deutsche Familiensoziologe gilt, prognostiziert, dass der sich in der bürgerlichen Familie abzeichnende Autoritätsverlust des „Hausvaters“ mit einer „Fessellosigkeit des Individuums“ einheringe, durch die die Familie „schier aufgehoben wird“ (Riehl 1854/1889, S. 140). Seit Riehl sind die Vorhersagen über den bevorstehenden Zerfall der Familie nicht abgerissen, wobei sich allmählich allerdings das Interesse vom nicht mehr zu rettenden Modell der bürgerlichen Familie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf das Kindeswohl verlagerte. Jahrzehnte lang galt mütterliche Erwerbstätigkeit gleichsam als erste Adresse für die Gefährdung des Kindeswohls. Seither hat sich der Kreuzzug gegen mütterliche Erwerbstätigkeit zwar beruhigt, gleichwohl ist er keineswegs beendet, wie z. B. anlässlich der Diskussionen um Krippenausbau und Betreuungsgeld deutlich wird.

In den 1960er-Jahren, als man vor allem in den USA die Familie als Ort der Genese von Schizophrenie und anderen psychischen Erkrankungen ausmachte, erkannte z. B. der amerikanische Psychiater Theodore Lidz, dass ein Rollentausch zwischen Vater und Mutter (Vater im Haus, Mutter erwerbstätig) die Geschlechtsrollenidentifikation des Kindes verhindere und somit einer Ent-